

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 13. April 2023/Wiep

Nr. 100018

Verkehrsordnung Begegnungszone

Auf Antrag der Gemeinde Ottenbach vom 6. April 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung und der Rechtskraft der unterstützenden baulichen Massnahmen angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Gemeinde der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffer I und IX) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Ottenbach, Begegnungszone "Dorfzentrum".
Die folgende Strasse wird als Begegnungszone signalisiert. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, die Fussgänger haben den Vortritt und das Parkieren von Fahrzeugen ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.
 - Muristrasse, Abschnitt Liegenschaft Nr. 2 bis Einmündung Affolternstrasse, gemäss Projekt
- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.5 (Begegnungszone) bzw. Signale 2.59.6 (Ende Begegnungszone).

Standorte gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, der Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Ottenbach sowie dem Massnahmenplan vom 20. März 2023.
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend.
- III Die Markierung "20" ist nach VSS-Norm und Besprechung vor Ort auszuführen.

- IV Der genaue Standort und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Gutachten bzw. dem Massnahmeplan der Begegnungszone "Dorfzentrum".
- V Diese Verkehrsordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Gemeinde umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen.
- VII Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- X Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Ottenbach

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung



Katharina Kohler



GEMEINDE OTTENBACH

Ottenbach

Zentrumsentwicklung

Signalisationsplan 1:200

Auflageprojekt



B+S Bau & Service
Bau & Service AG
Chambellstrasse 11 | 4132 Zollikofen
Telefon: 041 811 11 11 | Fax: 041 811 11 12
www.bauservice.ch

Plan-Nr.	025	Titel	Feld	Index	Planänderung	Bemerkung
Ort						
Ort						
Ort						

Bau & Service AG | Ingenieurbüro für Planung | CH-4132 Zollikofen | Tel. 041 811 11 11 | www.bauservice.ch



Publikations - Text

(Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde)

Dauernde Verkehrsordnung

Betrifft: 8913 Ottenbach

Verkehrsordnung:

Auf Antrag Gemeinde Ottenbach hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Muristrasse, Begegnungszone 'Dorfzentrum'

Die folgende Strasse wird als Begegnungszone signalisiert. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, die Fussgänger haben den Vortritt und das Parkieren von Fahrzeugen ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Muristrasse, Abschnitt Liegenschaft Nr. 2 bis Einmündung Affolternstrasse

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrstechnische Abteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: ____.

Kontaktstelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Publizierende Stelle(n):

Gemeinde Ottenbach